KANTON LUZERN

42-100

Staatsanwaltschaft
Abteilung 1 Luzern
Eichwilstrasse 2 PF 1662
CH-6011 Kriens
Telefon +41(0)41 318 15 58
PC-Konto 60-5-4
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

AK-Nr. ASL 09 17520 02
Kriens, 6. Juli 2011/sce/svg

Einstellungsverfügung

In der Strafsache
gegen

SUNTHARALINGAM Lathan, geb. 19.12.1974, von Luzern, Maihofstrasse 58, 6006 Luzern

Beschuldigter

verteidigt durch:
lic. iur. Johann Burri, Rechtsanwalt, Burgerstrasse 22, 6000 Luzern 7

betreffend

üble Nachrede und Verleumdung

Privatkläger:
René Kuhn, Seefeldstrasse 12, 6006 Luzern, vertreten durch lic. iur. Roger Ulrich, Rechtsanwalt und Notar, Pilatusstrasse 58, Postfach 7968, 6000 Luzern 7

wird verfügt

1. Die Strafuntersuchung gegen **Suntharalingam Lathan** wegen übler Nachrede (betreffend Äusserungen zur Veruntreuung) und Verleumdung wird in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO **eingestellt**.

2. Die Kosten für den vorliegenden Verfahrensteil werden auf Fr. 1'250.00 (Gebühren Fr. 1'210.00 und Auslagen Fr. 40.00) festgesetzt und dem Privatkläger auferlegt. Der vom Privatkläger geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 wird mit den Verfahrenskosten verrechnet.

3. Der Privatkläger hat dem Beschuldigten für die Vertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Johann Burri eine Entschädigung von Fr. 4'047.65 (inkl. Auslagen von Fr. 53.00 und MwSt von Fr. 285.90) zu bezahlen.

4. Die Zivilforderung des Privatklägers wird nicht behandelt. Dem Privatkläger steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen.

5. Dieser Entscheid wird nach der Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft zugestellt an: Rechtsanwalt lic. iur. Johann Burri und Rechtsanwalt lic. iur. Roger Ulrich.

6. Gegen diese Einstellungsverfügung kann Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich und begründet **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dieses Entscheids bei der Beschwerdeinstanz am Obergericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, einzureichen (Art. 393 ff. StPO).

Begründung:

1. Am 20.08.2009 reichte René Kuhn Strafklage gegen Lathan Suntharalingam wegen mehrfacher übler Nachrede und mehrfacher Verleumdung ein. Er beantragte, den Beschuldigten zu verpflichten, den Urteilstext nach Rechtskraft in der Neuen Luzerner Zeitung (NLZ), in der Zeitung „20 Minuten" und in der Parteizeitung der SVP (SVP-Kurier) auf eigene Kosten als Inserat publizieren zu lassen. Weiter sei er zu verpflichten, den Artikel „SVP nominiert Frauenhändler als Stadtrat" inklusive Links von seiner Homepage zu entfernen. Zudem beantragte er eine Genugtuung von mindestens CHF 5'000.00 (Reg. 3, Bel. 1).

Zusammengefasst ging es bei der Klage darum, dass der Beschuldigte, ein Kantonsrat der Sozialdemokratischen Partei (SP), im Juni 2009, im Vorfeld zu den Stadtrats- und Grossstadtratswahlen in Luzern, ehrverletzende Äusserungen über den Kläger, der für die Schweizerische Volkspartei (SVP) für den Stadtrat kandidierte, gemacht haben soll. Eine erste Äusserung habe er in der Zeitung „20 Minuten" am 03.06.2009 (Ausgabe vom 04.06.2009) gemacht, eine weitere ab 04.06.2009 auf seiner Homepage und eine am 05.06.2009 in der NLZ. Der Beschuldigte habe den Kläger in den Zeitungen als „Frauenhändler" bezeichnet und die fristlose Entlassung als Buchhalter bei der Glasi Hergiswil erwähnt. Der Kläger sei im Frauenhandel tätig gewesen und solle Geld veruntreut haben. Auf der Homepage des Beschuldigten stehe, dass der Kläger mit Frauen aus der Dominikanischen Republik gehandelt habe und allerdings am besten wisse, wie unsaubere Geschäfte abliefen. Zudem klage der Kläger nicht, wem ihm jemand dieser ab-

scheulichen Tätigkeit bezichtige, was dafür spreche, dass die Vorwürfe eben zutreffen würden (Reg. 3, Bel. 1.3 bis 1.5).

Der Kläger bestritt in seiner Strafklage die Vorwürfe und hielt fest, dass er nie für solche Tätigkeiten verurteilt worden sei (Reg. 3, Bel. 1.6).

2. Bei seiner Einvernahme vom 05.07.2010 bestätigte der Beschuldigte, dass er für den Inhalt seiner Website, wie sie vom Kläger aufgelegt wurde (Reg. 3, Bel. 1.5), verantwortlich sei und auch mit der Zeitung „20 Minuten" und der NLZ über den Kläger gesprochen habe. Allerdings habe er sich nicht genau so geäussert, wie es schliesslich in der Zeitung gestanden sei. Sein Zitat sei aus dem Zusammenhang gerissen worden. Zudem habe er nur darauf hingewiesen, was bereits in den Zeitungen über den Kläger geschrieben worden sei. So sei der Kläger bereits am 14.07.1999 im Blick und auch am 14.11.2002 in der NLZ des Frauenhandels und der Veruntreuung bezichtigt worden. Am 04.06.2009 habe sogar der ehemalige Arbeitgeber des Klägers selber diesen im „20 Minuten" der Veruntreuung bezichtigt. Er habe daher angenommen, dass die Vorwürfe zutreffen würden, zumal der Kläger weder eine Berichtigung verlangt noch eine Klage gemacht habe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es Wahlkampfzeit gewesen sei und er der Überzeugung sei, dass das Stimmvolk auch das Recht habe, zu wissen, wen es wähle. Zwischenzeitlich habe er die Einträge über den Kläger auf seiner Website entfernt (Reg. 2 und Reg. 3, Bel. 4.1 und 4.2).

3. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Der strafrechtliche Ehrbegriff umfasst den Ruf des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeinen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Die sittliche Ehre ist namentlich tangiert beim Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (BGer 6B_788/2010, Urteil vom 20.01.2011 E. 3.3).

Sowohl der Vorwurf, Geld des Arbeitgebers veruntreut zu haben, wie auch der Vorwurf, mit Frauen gehandelt zu haben und damit einer „abscheulichen Tätigkeit" nachgegangen zu sein, sind geeignet, den Ruf einer Person, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu schädigen. Auch das blosse Weiterverbreiten ehrverletzender Äusserungen, wie es dem Beschuldigten vorzuwerfen ist, ist strafbar. So zeigt insbesondere die vom Beschuldigten in seiner Homepage gewählten Formulierungen („feiner Herr", „selbsternannter Saubermann"), dass er sich nicht bloss auf Hinweise auf bereits bestehende Zeitungsartikel beschränkte, sondern die Vorwürfe durch persönlich gefärbte Kommentare ergänzte und somit weiterverbreitete. Der Strafantrag vom 20.08.2009 ist rechtzeitig erfolgt (Reg. 3, Bel. 1).

Die Beschuldigungen sind gegenüber Dritten, d.h. öffentlich, erfolgt und zwar nachweisbar am 04. und 05.06.2009 in der Presse, sowie seit 18.03.2009 [Datum des Eintrags auf der Homepage] bis 05.07.2010 auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Beschuldigten (Reg. 3, Bel. 1.3, 1.4, 1.5).

Dem Beschuldigten musste auch bewusst sein, dass er Äusserungen gemacht hatte, die geeignet waren, den Ruf des Klägers zu schädigen. Er machte die Äusserung gerade deswegen, um zu erläutern, weshalb er ihn nicht als geeignet für das Amt als Stadtrat betrachtete (Reg. 2, Ziff. 13, 25; Reg. 3, Bel. 1.3, 1.4, 1.5).

Der objektive und subjektive Tatbestand der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB ist damit erfüllt.

4. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB).

4.1. Zur Zulassung zum Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Vorwürfe im Wahlkampf erhoben hatte (Reg. 2, Ziff. 13, 25; Reg. 3, Bel. 1.3, 1.4). Es liegt im öffentlichen Interesse zu erfahren, ob Stadtratskandidaten vertrauenswürdig sind bzw. in der Vergangenheit Straftaten begangen haben (BGE 82 IV 97). Ein tadelloser Ruf und fehlende Erpressbarkeit ist bei diesen Amtsträgern relevant.

Es liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Beschuldigte vorwiegend aus persönlichen Rachemotiven gehandelt hätte und die Vorwürfe als Retourkutsche des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger gegolten hätten (vgl. auch Reg. 2, Ziff. 26 f.). Er ist daher zum Beweis zuzulassen.

4.2. Der Wahrheitsbeweis bei Straftaten, die man einer Person vorwirft, ist in der Regel durch eine Verurteilung dieser Person zu erbringen. Der Vorwurf der Veruntreuung bezieht sich auf Vorfälle in der Glasi Hergiswil, bei der der Kläger bis zu seiner fristlosen Kündigung am 12.12.1997 für die Informatik und Buchhaltung angestellt war (Reg. 2, Ziff. 58 f.; Reg. 4, Bel. 6). Die Verjährung allfälliger Veruntreuungen aus dieser Zeit betrug zehn Jahre (Art. 70 altStGB). Diese Regelung geht als „lex mitior" der heutigen Verjährung von 15 Jahren vor (Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Eine Veruntreuung aus dem Jahr 1997 wäre demnach heute verjährt. Die Firma verzichtete gemäss Angaben des Unternehmensleiters Robert Niederer damals aus persönlichen Gründen und Respekt gegenüber dem Vater des Klägers auf eine Strafanzeige gegen den Kläger (Reg. 2, Ziff. 71, 112). Unter diesen Umständen kann der Wahrheitsbeweis auch ohne Verurteilung erbracht werden (BGE 132 IV 112, 109 IV 36).

Im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens wurden Robert Niederer, der Unternehmensleiter der Glasi Hergiswil, sowie Armin Muff, der damalige direkte Vorgesetzte des Klägers bei der Glasi Hergiswil, einvernommen (Reg. 2). Robert Niederer bestätigte seine Aussagen gegenüber der Zeitung „20 Minuten" vom 04.06.2009. Er schilderte, dass der Kläger in den Jahren 1995, 1996 und 1997 im Zusammenhang mit den Weihnachtsgeschenken der Siegrist AG Geld in den eigenen Sack gesteckt und im Computersystem fingierte Gutschriften gemacht habe (Reg. 2, Ziff. 61, 64, 66). Man habe nicht geklagt. Der Vater des Klägers habe sein Leben lang bei ihnen gearbeitet. Sie hätten nicht gewollt, dass sein Sohn ein Krimineller sei. Der Vater sei krank gewesen. Damals, als sie die Sache mit der Siegrist AG und den falschen Gutschriften herausgefunden hätten, habe man dem Kläger die Belege vorgelegt. Dieser habe geweint wie ein Schlosshund und gesagt, er wisse nicht, wie er das seinen Eltern sagen solle. Sie seien dann mit ihm zu den Eltern gefahren. Er könne nicht verstehen, weshalb der Kläger das nun abstreite. Sie hätten wirklich nur aus Rücksicht nicht geklagt (Reg. 2, Ziff. 71). Der Vorfall sei 13 Jahre her. Nach 10 Jahren würden die Daten von Mitarbeitern vernichtet. Er habe einen Debitorenlis-

ten-Computerausdruck per 31.12.1996 sowie die fristlose Kündigung. Weitere schriftliche Beweise habe er nicht (Reg. 2, Ziff. 74). Der Kläger habe gegenüber ihm, dem Finanzchef, seinen Eltern und Peter Strebel, einem Geschäftsleitungsmitglied, die Veruntreuung zugegeben (Reg. 2, Ziff. 75).

Armin Muff, damaliger direkter Vorgesetzter des Klägers, gab bei der Einvernahme an, dass er ein Freund und Geschäftskollege des Klägers gewesen sei. Wegen der Unterschlagungsgeschichte sei es zum Bruch gekommen. Der Kläger habe Freunden Ware gegen Rechnung gegeben. Bei der Warenübergabe hätten die Freunde die Ware bar bezahlt. Der Kläger habe das Geld dann für sich behalten und beim Konto des Kunden eine Gutschrift gemacht. Der Schaden der Glasi sei zwischen Fr. 3'000.00 und 6'000.00 (Reg. 2, Ziff. 97-99, 105, 108). Armin Muff reichte einige Belege ein (Reg. 2, Ziff. 109). Er hielt fest, dass er stichprobeweise Gutschriften kontrolliert habe. Der Kläger habe sich in dieser Zeit persönlich sehr verändert, darum habe er plötzlich Misstrauen gehabt. Er habe dann vor allem die Geschäfte, die dieser mit seinen Kollegen gemacht habe, kontrolliert. Er habe den Kläger damit konfrontiert. Dieser habe klar zugegeben, dass bei diesen Fällen kein Geld rein gekommen sei. Er habe darauf mit Herrn Siegrist Kontakt aufgenommen. Dieser habe ihm bestätigt, dass die Geldübergabe an den Kläger stattgefunden habe (Reg. 2, Ziff. 110). Man habe den Kläger aus Respekt und Rücksicht auf dessen Vater nicht angezeigt (Reg. 2, Ziff. 112). Er habe im Juni 2009 nochmals telefonisch Kontakt mit dem Vater des Klägers aufgenommen. Der Kläger habe damals in einem Zeitungsbericht bestritten, dass er wegen der Unterschlagung entlassen worden sei. Da habe es ihn fast „verrissen" und er habe den Vater des Klägers angerufen und ihn gefragt, weshalb man den Kläger entlassen habe. Dieser habe sofort gesagt: „Ja, weil er unterschlagen hat." (Reg. 2, Ziff. 118).

Der Kläger gestand bei der Einvernahme vom 17.12.2010 ein, dass er für Kollegen bei deren Einkäufen (u.a. für Kundengeschenke der Firma Siegrist AG) mehrfach einen 50%-Mitarbeiterrabatt verbucht habe, obwohl er dazu nicht berechtigt gewesen sei. Es habe sich um Waren mit einem Wert von mehreren Tausend Franken gehandelt (Reg. 2, Ziff. 155-177, 180, 184).

Die Aussagen von Robert Niederer und Armin Muff stimmen überein, sind detailliert und sowohl vom Ablauf her wie auch bezüglich des Grundes, weshalb der Kläger damals nicht angezeigt wurde, nachvollziehbar. Auf diese glaubwürdigen Aussagen kann daher abgestellt werden. Hat der Kläger jedoch Firmengelder nicht an diese weitergeleitet, sondern für sich behalten, so stellt dies eine Aneignung und unrechtmässige Bereicherung und damit eine Veruntreuung nach Art. 138 StGB dar. Der Kläger räumte schliesslich zumindest ein, für Kollegen unberechtigterweise Rabatte gewährt und damit die Firma finanziell in der Höhe von einigen tausend Franken geschädigt zu haben. Auch dieses Verhalten dürfte im Übrigen ein einer strafbaren Handlung nahes Verhalten darstellen, welches in der Laiensprache unter den Begriff der Veruntreuung oder Unterschlagung fällt. Nachdem eine strafrechtlich relevante finanzielle Schädigung der Glasi Hergiswil durch den Kläger vorliegt, ist der Wahrheitsbeweis in Bezug auf den Vorwurf der Veruntreuung gegeben. Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede ist für diesen Vorwurf daher einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).

4.3. Beim Gutglaubensbeweis genügt der gute Glaube nicht; der Beschuldigte muss überdies ernsthafte Gründe gehabt haben, an die Wahrheit seiner Äusserung zu glauben (BGE 124 IV 152). Der Gutglaubensbeweis ist erbracht, wenn der Täter nachweist, dass er die ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten. Die Anforde-

rungen an die Prüfungspflicht sind geringer, wenn die Äusserung aus begründetem Anlass geschah (BGE 116 IV 205 E. 3).

Dass der Kläger in der Glasi Hergiswil Geld veruntreut haben soll und dass er deswegen fristlos entlassen worden sei, wurde bereits am 14.11.2002 in der NLZ berichtet. Ebenso wurde erwähnt, dass der Kläger auf eine gerichtliche Abklärung der Vorwürfe verzichtet hat (Reg. 3, Bel. 4.2). Die fristlose Entlassung und den Verzicht auf eine Klage erwähnte der Beschuldigte auf seiner Homepage im Jahr 2009 sowie im Artikel der Zeitung „20 Minuten" vom 04.06.2009. Den Vorwurf der Veruntreuung erhob der Beschuldigte erstmals ausdrücklich im Artikel der NLZ vom 05.06.2009 (Reg. 3, Bel. 1.3 bis 1.5).

Am 04.06.2009 bestätigte Robert Niederer, der Chef der Glasi Hergiswil, in der Zeitung „20 Minuten" die fristlose Entlassung des Klägers, da dieser mit Hilfe fingierter Rechnungen mehrere tausend Franken veruntreut habe (Reg. 3, Bel. 1.3). Daraufhin liess sich der Beschuldigte am 05.06.2009 in der NLZ mit dem Satz zitieren, dass der Kläger Gelder veruntreut habe (Reg. 3, Bel. 1.4). Er gibt an, sich dabei auf die Aussage von Robert Niederer gestützt zu haben. Er habe angenommen, dass die Vorwürfe stimmen könnten, weil der Kläger nie etwas dagegen unternommen habe. Mindestens gegen den Arbeitgeber hätte er ja klagen müssen (Reg. 2, Ziff. 15, 24, 29, 30). Robert Niederer hat in der Zeitung vom 04.06.2009 konkrete Aussagen bezüglich einer Veruntreuung gemacht und massive Vorwürfe gegenüber dem Kläger geäussert. Als ehemaliger Arbeitgeber des Klägers hatte er genaue Kenntnisse über das Arbeitsverhältnis und als Unternehmensleiter einer bekannten Innerschweizer Firma eine hohe Glaubwürdigkeit, wenn er sich so pointiert über einen heiklen innerbetrieblichen Vorfall äussert.

Da der Beschuldigte die Äusserungen im Wahlkampf machte und verhindern wollte, dass ein Mann, dem Veruntreuung vorgeworfen worden war, Finanzchef der Stadt Luzern wird, handelte er aus begründetem Anlass und im öffentlichen Interesse. Allerdings machte der Beschuldigte die Äusserungen wiederum öffentlich in der Presse, weshalb die Anforderungen an die Prüfungspflicht bezüglich der Richtigkeit seiner Aussage nicht tief angesetzt werden dürfen. Da nie ein Strafverfahren eingeleitet worden war, existierte kein Strafurteil gegen den Kläger, auf das sich der Beschuldigte stützen könnte. Dies spricht jedoch nicht dagegen, dass man einem strafrechtlich relevanten Vorwurf gegen eine Person berechtigterweise Glauben schenken darf. Die fristlose Entlassung des Klägers aus der Glasi Hergiswil war bereits im Jahr 2002 ein Thema in der Presse. Robert Niederer erläuterte am 04.06.2009 öffentlich, klar und nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Kläger entlassen und weshalb auf eine Strafanzeige verzichtet worden war. Es ist vernünftigerweise nicht anzunehmen, dass er in seiner Position diese massiven Vorwürfe in der Öffentlichkeit gemacht hätte, wenn sie haltlos gewesen wären. Für den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Robert Niederer bestanden unter diesen Umständen für den Beschuldigtenernsthafte Anhaltspunkte. Der Gutglaubensbeweis in Bezug auf den Vorwurf der Veruntreuung gemäss Zeitungsartikel vom 05.09.2009 darf daher ebenfalls als erbracht gelten und der Beschuldigte ist diesbezüglich nicht strafbar.

4.4. Hingegen konnte im vorliegenden Verfahren nicht nachgewiesen werden, dass auch die Vorwürfe bezüglich Frauenhandels/abscheuliche Tätigkeit zutreffen oder dass ernsthafte Gründe dafür vorlagen, diese Äusserungen für wahr zu halten. In diesem Zusammenhang ergeht ein separater Strafbefehl.

5. Der Tatbestand der Verleumdung ist nach Art. 174 StGB gegeben, wenn der Beschuldigte es nicht nur für möglich hielt, dass seine Äusserung nicht wahr ist, sondern es wusste; wenn er

also wider besseres Wissen handelte. Dies kann ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Bezüglich der Vorwürfe zur Veruntreuung gelang der Wahrheitsbeweis, bezüglich des Vorwurfs des Frauenhandels bestanden wenigstens Hinweise für eine Partnerschaftsvermittlungstätigkeit, welche für die vermittelten Frauen wohl nicht immer glücklich endete (Reg. 3, Bel. 4.1).

6. Das Verfahren wird damit teilweise eingestellt. Für die Kostenverteilung rechtfertigt es sich, die Kosten je hälftig auf den eingestellten Teil und den Strafbefehl zu verteilen. Die Kosten werden insgesamt auf Fr. 2'500.00 (Gebühren Fr. 2'420.00 und Auslagen Fr. 80.00) festgesetzt.

6.1. Die Kosten für den eingestellten Teil, d.h. Fr. 1'250.00, gehen gemäss Art. 427 Abs. 2 lit. a. StPO zu Lasten des Klägers. Der vom Kläger geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 wird mit den Verfahrenkosten verrechnet.

6.2. Der Kläger hat dem Beschuldigten für die Vertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Johann Burri in Anwendung von Art. 432 Abs. 2 StPO eine Entschädigung von Fr. 4'047.65 (inkl. Auslagen von Fr. 53.00 und MwSt von Fr. 285.90) - die Hälfte der für das ganze Verfahren festgesetzten Anwaltskostenentschädigung - zu bezahlen.

6.3. Der Kläger erhält für den eingestellten Teil des Verfahrens keine Entschädigung.

7. Die Zivilforderung (Genugtuungsforderung) des Privatklägers wird nicht behandelt. Dem Privatkläger steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 320 Abs. 3 StPO).

Staatsanwaltschaft
Abteilung 1 Luzern

lic. iur. G. Svalduz
Staatsanwältin

Visiert
Luzern, 12. JULI 2011

lic. iur. H. Schmitt
Stv Oberstaatsanwalt

Zustellung an:
- Oberstaatsanwaltschaft zur Genehmigung nach Art. 322 Abs. 1 StPO

Nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft:
- Rechtsanwalt lic. iur. Johann Burri, Burgerstrasse 22, 6000 Luzern 7 (im Doppel); per Einschreiben am: 15. JULI 2011
- Rechtsanwalt lic. iur. Roger Ulrich, Pilatusstrasse 58, Postfach 7968, 6000 Luzern 7 (im Doppel); per Einschreiben am: 15. JULI 2011